

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 36 (1963)

Heft: 11

Artikel: Weiterbildung der Fouriere im Verpflegungsdienst

Autor: Wenger, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weiterausbildung der Fouriere im Verpflegungsdienst

von Hptm. E. Wenger, Bern

Der Aufgabenbereich des Fouriers ist im DR, noch weitgehender im Vpf. Dienst I umschrieben. Unter anderem fällt in seine Obliegenheiten

- die Aufstellung eines sorgfältig berechneten Verpflegungsplanes,
- die Beaufsichtigung des Küchendienstes,
- die Unterstellung des Küchenchefs und der Küchengehilfen.

In den meisten Fällen ist der Fourier im Rechnungswesen gut bewandert, beherrscht diese Aufgabe durch eine gründliche Ausbildung in der Fourierschule und nachher in der Praxis, durch das Abverdienen. Wohl etwas anders ist es aber meistens im Verpflegungsdienst bestellt. Die Zeit während der Fourierschule reicht leider nicht so aus, um dem angehenden Fourier, als fachtechnischen Vorgesetzten des Küchenchefs, die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Zudem wäre es in dem Ausbildungsstadium kaum von grossem Nutzen, mehr Zeit für die theoretischen Kenntnisse im Verpflegungsdienst aufzuwenden. Im Gegensatz zu einer praktischen Ausbildung eines Uof. Schülers in der Waffenhandhabung, bei dem das Gelernte nachhaltig erhalten bleibt, geniesst der Fourierschüler eine konzentrierte, kurze, mehr oder weniger nur theoretische Ausbildung im Ressort Verpflegung, bei dem das Gehörte nach der Fourierschule in der Regel wieder weitgehend vergessen bleibt.

Das Beherrschen des Verpflegungsdienstes ist aber für jeden Fourier ein unbedingtes Erfordernis, um den ihm auferlegten Pflichten restlos nachzukommen. Wie soll ein Vorgesetzter sich beim Untergebenen durchsetzen können, wenn ihm die notwendigen Branchenkenntnisse abgehen und er dennoch Befehle erteilen sollte. Dies führt unweigerlich zu einem offensichtlichen Abhängigkeitsverhältnis. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis verhindert ein positives Zusammenarbeiten und führt zu keinem Erfolg. Es besteht sogar die Gefahr, dass der Küchenchef, der die Schwächen seines Fouriers bemerkt, diese Unkenntnis weidlich zu seinen Gunsten ausnützt, oder umgekehrt, dass der Fourier gewisse Hemmungen besitzt, seinem Untergebenen fachtechnische Weisungen zu erteilen, um damit seine Unkenntnisse zu verbergen.

Wie kann nun dieses fehlende Wissen im Verpflegungsdienst, dem aus der Fourierschule entlassenen, jungen Fourier beigebracht werden:

1. Einerseits in der Selbsterziehung des Fouriers während des Abverdienens und im WK selbst, indem er sich nach und nach vom Bürodienst löst und einen grossen Teil seiner Arbeitszeit, dem Hauptgebiet, der Verpflegung zuwendet. Darunter verstehe ich zur Hauptsache:

- Besprechung des Menuplanes mit dem Küchenchef vor der definitiven Festlegung,
- tägliche Besprechung der Menus und der Gesamtbedarfsmeldung mit dem Küchenchef für den folgenden Tag,
- tägliche Weiterbildung durch den Küchenchef in der Küche; z. B.:
 - kurze Orientierung des Küchenchefs an den Fourier über die Art der Zubereitung des vorgesehenen Menus,
 - Qualitätsbeurteilung der fertig zubereiteten Mahlzeiten zusammen mit dem Küchenchef,
 - Überwachung der Essensverteilung, des Fassens, des Nachfassens,
 - Übernahme und Kontrolle der täglich eintreffenden Waren zusammen mit dem Küchenchef usw.

2. Durch die praktische Weiterbildung der Fouriere während des Abverdienens durch den Quartiermeister, nach einem fest umrissenen Programm. Hier hat es der Vorgesetzte in der Hand, den Fourier in der Zusammenarbeit mit dem Küchenchef zu schulen, sein Selbstbewusstsein zu stärken und ihm das fehlende Wissen im Verpflegungsdienst beizubringen.

3. Während des Abverdienens 1 bis 2 Tage praktische Repetition im Küchendienst, durch einen erfahrenen Instr. Uof. der Versorgungstruppen.

4. Ausserdienstlich, durch Teilnahme an den praktischen Übungen der Sektionen des Schweizerischen Fourierverbandes.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass nur ein auch im Verpflegungsdienst bewandeter Fourier, seinen ihm überbundenen Aufgaben voll gewachsen sein kann. Nur so kann er das nötige Verständnis für die Nöte und Sorgen des Küchenchefs aufbringen und ihm ein fachkundiger Vorgesetzter sein. Auch das eventuell momentane Vorhandensein eines ausgezeichneten Küchenchefs darf ihn nicht davon abhalten, das ihm näher liegende Rechnungswesen zu bevorzugen und die anfallenden Aufgaben im Verpflegungsdienst dem Küchenchef zu überlassen. Das fachkundige Wissen des Fouriers im Verpflegungssektor ist ein unbedingtes Erfordernis für eine positive Zusammenarbeit mit dem Küchenchef, das sich aber auch zum Wohle der Truppe überträgt.

Was hat der Wehrmann von der neuen Erwerbersatzordnung zu erwarten?

von Oberstlt. O. Schönmann, Basel

In der Herbstsession hat der Ständerat die Anpassung der Entschädigungsansätze an die Dienstpflichtigen im Rahmen der Erwerbersatzordnung behandelt. Die bundesrätlichen Vorschläge wurden angenommen und in der Gesamtabstimmung stimmte der Ständerat einstimmig zu. Im Dezember wird die Vorlage noch vom Nationalrat behandelt werden. Sie soll nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten.

Am 1. Januar dieses Jahres waren es zehn Jahre her, dass die verschiedenen Regelungen des Lohnersatzes in einer einheitlichen Erwerbersatzordnung zusammengefasst wurden. Sie bewährte sich. Eine erste Revision, die 1960 in Kraft trat, galt der Anpassung der Entschädigungsansätze an die Lohnentwicklung. Neu einbezogen wurde aber auch die Entschädigungsberechtigung der Nichterwerbstätigen. Eine weitere Ausdehnung erfuhr die EO schliesslich 1962 mit dem Einbezug der im Zivilschutz Dienstleistenden.

Die zweite Revision bringt nun zur Hauptsache eine massive Anpassung an den in der Zwischenzeit angestiegenen Index des Erwerbseinkommens. Nach dem neuen Bundesgesetz steigt die Haushaltsentschädigung für Erwerbstätige von Fr. 2.80 auf Fr. 3.—, der veränderliche Betrag von 40 auf 50 %, woraus sich eine Verstärkung der Abstufung ergibt. Der Mindestbetrag wird von Fr. 5.— auf Fr. 8.— und der Höchstbetrag von Fr. 15.— auf Fr. 23.— heraufgesetzt. Die Entschädigung alleinstehender Erwerbstätiger soll nach wie vor 40 % der entsprechenden Haushaltsentschädigung betragen, der Mindestansatz steigt demnach von Fr. 2.— auf Fr. 3.20, der Höchstansatz von Fr. 6.— auf Fr. 9.20. Rekruten werden inskünftig mit Fr. 3.20 (bisher Fr. 2.—) pro Tag entschädigt. Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, beträgt die Haushaltsentschädigung Fr. 8.—, die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 3.20 im Tag.

Grosse Bedeutung kommt vor allem einem Artikel zu, mit dem der Nachwuchs an Kader in der Armee gefördert werden soll. Zur wirksamen Förderung dieses dringlichen Anliegens wird während Beförderungsdiensten eine erhöhte Entschädigung ausgerichtet. Für Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltsentschädigung mindestens Fr. 12.— und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens Fr. 7.— im Tag.

Die zweite Revision der EO setzt die Kinderzulage auf täglich Fr. 3.— und die Unterstützungszulage für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person auf Fr. 6.— an, während für jede weitere unterstützte Person Fr. 3.— ausgerichtet werden sollen. Eine Erhöhung um Fr. 2.— auf Fr. 5.— erfährt die Betriebszulage. Den in sozialer Hinsicht fortschrittlichen Geist des geänderten Bundesgesetzes dokumentiert der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung, die von bisher Fr. 28.— (ohne Betriebszulage) den Betrag von Fr. 40.— im Tag nicht übersteigen soll.

Alles in allem ein erfreulicher Fortschritt.